

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
04.08.2022

Pressesprecher/in der Stadt: u. a. Stellenbesetzungsverfahren

Anfrage Aufbruch!, Ds.-Nr.: 22/0315

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Seit wann gibt es die Funktion einer/s Pressesprecher/s/in?

Antwort:

Seit dem Jahr 1999, seitdem es bei der Stadt eine/n hauptamtliche/n Bürgermeister/in gibt, wird die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von einem Mitarbeitenden des Bürgermeister- und Ratsbüros bzw. Ratservices wahrgenommen.

Frage 2:

Mit wie vielen Stellenanteilen war die Stelle jeweils ausschließlich für die Funktion der Sprecherin / des Sprechers ausgestattet?

Antwort:

Da für die Vergangenheit keine lückenlosen Stellenbeschreibungen existieren, kann hier nur eine Aussage zu den letzten Stellenbeschreibungen getroffen werden. Die Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2014 weist einen Anteil von 90% für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus, die Stellenbeschreibung aus dem Frühjahr 2022 einen Anteil von 55%. Bei den übrigen Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um die Unterstützung der Arbeit des Verwaltungsvorstands, verwaltungsbezogene Projekte des Bürgermeisters sowie Krisenkommunikation.

Frage 3:

Welches Verfahren wurde jeweils verwendet, um die geeignete Person für die Ausfüllung der Funktion Sprecherin/Sprecher zu finden?

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Antwort:

Die Stelle wurde in der Vergangenheit durch bloße Umsetzungen ohne formelles Ausschreibungsverfahren oder durch interne Ausschreibungen mit eigenem Personal besetzt. Der/die Bürgermeister/in hat jeweils die Auswahlentscheidung getroffen, wen er/sie mit dieser Funktion betrauen wollte. Eine externe Ausschreibung hat nie stattgefunden. Im aktuellen Besetzungsverfahren wurde ebenfalls eine interne Ausschreibung durchgeführt, welche jedoch erfolglos verlief, da sich niemand auf die Stelle beworben hat. Daraufhin wurde seitens des Bürgermeisters auf eine externe Initiativbewerbung zurückgegriffen. Der Personalrat hat der Besetzung ohne externe Ausschreibung zugestimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte wurde ebenfalls beteiligt und hat keine Bedenken angemeldet.

Frage 4:

Gibt es in den für NRW einschlägigen gesetzlichen Regelwerken irgendwelche verbindlich zu berücksichtigenden Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens der Stellenbesetzung? 4.1) Ggf.: Welche?

Antwort:

Hinsichtlich des Verfahrens der Stellenbesetzung hat der Personalrat gem. § 72 I Nr. 1 LPVG NRW bei der Einstellung von Beschäftigten mitzubestimmen. Gem. § 17 I Nr. 1 LGG NRW wirkt die Gleichstellungsbeauftragte mit. Nach Art. 33 II GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt (Prinzip der Bestenauslese). Demnach dürfen öffentliche Ämter nur mit fachlich geeigneten Personen besetzt werden, wie es sich aus dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle ergibt. Unter mehreren Bewerbenden ist der nach objektiven Kriterien am besten geeignete Bewerbende auszuwählen. Die konkrete Gestaltung des Auswahlverfahrens ist nicht vorgegeben und steht im Ermessen des Arbeitgebers. Als öffentlicher Arbeitgeber meldet die Stadt Sankt Augustin freie Stellen zudem gemäß § 165 S. 1 SGB IX der Bundesagentur für Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister